

Die den Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen können auf der Homepage zu den Rahmenverträgen mit der BDMV (www.sv.de/bdmv) eingesehen oder heruntergeladen werden.

Dem Rahmenvertrag können die der BDMV und dem DHV angeschlossenen Einrichtungen (Musikvereine, Kreis- und Landesverbände usw.) beitreten. In diesem Fall tritt die Einrichtung an die Stelle einer mitversicherten Person, mit eigenem Versicherungsanspruch gegenüber der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG.

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 1994 (AVB Musikinstrumente 1994/2021) sowie der Zusatzbedingungen bei Mitversicherung elektrischer oder elektronischer Geräte.

2. Versicherte Sachen

2.1 Versichert sind:

Musikinstrumente aller Art einschließlich Noten, Ständer, Kästen und Futterale, die dem versicherten Verein oder den aktiven Mitgliedern gehören und zu Vereinszwecken genutzt werden. Versicherungsschutz dieser Instrumente besteht auch während der privaten Nutzung. Ebenfalls versichert sind vereinseigene Beschallungs- und Verstärkeranlagen.

Vorübergehend geliehene Instrumente / Versicherung auf Erstes Risiko:

Nachweislich zu Vereinszwecken geliehene, gemietete, gepachtete oder geleaste Musikinstrumente sind mitversichert, sofern die Leihdauer des jeweiligen Instrumentes nicht mehr als 30 Tage beträgt. Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko beträgt je Instrument 5.000 EUR und für alle gleichzeitig geliehenen Instrumente insgesamt 10.000 EUR.

2.2 Nicht versichert sind:

Rundfunk- und Fernsehempfänger, Tonaufnahmegeräte, Plattenspieler und sonstige Tonwiedergabegeräte sowie Uniformen.

2.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Länder der Erde.

2.4 Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten auf Beschädigung oder Verlust der versicherten Gegenstände. Insbesondere sind versichert, Schäden entstanden durch:

Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Verunreinigung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.

Die Versicherung gilt ohne Unterbrechung, also während des Gebrauchs, auf allen Transporten und immer solange sich die Instrumente in Ruhe befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn ein versichertes Instrument dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird.

2.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden und Verluste, welche

2.5.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder deren Beauftragten mit seinem bzw. mit deren Vorwissen von einer anderen Person herbeigeführt sind;

2.5.2 unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;

2.5.3 durch Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse oder Verfügung von hoher Hand entstehen;

2.5.4 durch Kernenergie entstehen;

2.5.5 von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;

2.5.6 durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen;

2.5.7 durch Witterungs- und Temperatureinflüsse entstehen sowie Leimlösungen und gewöhnliche Lack- und Schrammschäden.

3. Versicherungssumme / Versicherungswert / Ersatz bei Totalschaden / Höchstentschädigung / Unterversicherungsverzicht

Als Versicherungswert (= Versicherungssumme) gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (z. B. Alter, Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrages (Zeitwert). Der Zeitwert errechnet sich nach der Entwertungstabelle gemäß Ziffer 3.1 dieses Rahmenvertrages.

3.1 Entwertungstabelle

Im	1. Jahr	keine Abzüge
	2. Jahr	10 %
	3. Jahr	20 %
	4. Jahr	30 %
	5. - 15. Jahr	40 %
	16. - 20. Jahr	50 %
	21. - 25. Jahr	60 %

3.2 Höchstentschädigung / Unterversicherungsverzicht

Die Gesamtversicherungssumme ermittelt sich aus der Anzahl der aktiven Mitglieder multipliziert mit 2.000 EUR. Die Gesamtversicherungssumme ist die Grenze der Entschädigung je Schadensfall.

Wurde die Anzahl der aktiven Mitglieder im Rahmen der Jahresmeldung für das abgelaufene Versicherungsjahr korrekt gemeldet, so werden die Bestimmungen der Unterversicherung bei Einzelschäden nicht angewendet.

4. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer ist an jedem Schaden - außer durch Brand, Blitzschlag, Explosion und höhere Gewalt - mit 50 EUR selbst beteiligt.

5. Zusatzbedingungen bei Mitversicherung elektrischer oder elektronischer Geräte

Bei Mitversicherung von elektrischen oder elektronischen Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten - alles einschließlich Zubehör, wie z. B. Lautsprecher, Mikrophone, Kabel usw. - wird für diese Gegenstände Folgendes vereinbart:

Innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss usw.), Röhren- und Fadenbruch sind nicht versichert, es sei denn, dass diese Schäden verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden von inneren Schäden, Defekten, Röhren- oder Fadenbruch sind, werden jedoch ersetzt.

6. Beiträge

6.1 Grundbeitrag je Verein

Der Jahresgrundbeitrag beträgt 200 EUR einschließlich gesetzlicher Versicherungsteuer von zurzeit 19 %.

6.2 Zusatzbeitrag je aktivem Mitglied

Je aktivem Mitglied beträgt der Zusatzbeitrag jährlich 10 EUR einschließlich gesetzlicher Versicherungsteuer von zurzeit 19 %.

Anmerkung:

Die Beiträge gelten für Verträge mit mindestens einjähriger Dauer. Kurzfristige Versicherungen, z. B. nur für die Dauer einer Veranstaltung oder einer Reise, werden nicht übernommen.

7. Vertragsausfertigung / Anmeldeverfahren

Die Beitrittserklärungen werden von den Mitgliedsvereinen der BDMV/des DHV zur Bestätigung der Mitgliedschaft über den Kreis-/bzw. Landesverband der BDMV/des DHV an die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG eingereicht.

Den Schriftwechsel einschließlich Schadenkorrespondenz führt die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG direkt mit den einzelnen Mitgliedsvereinen der BDMV/des DHV. Ebenso werden Versicherungsscheine und Nachträge direkt zugeleitet.

8. Beitragsinkasso

Das Beitragsinkasso erfolgt über die BDMV/den DHV.